

Antrag

des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Leicht lesbare Landesgesetze**

Der Rechtsstaat - oft zitiert und gerade in jüngster Vergangenheit wiederholt in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt - ist ein unverhandelbarer Baustein liberaler Demokratien.

Gesetze wiederum sind gewissermaßen die Spielregeln des Rechtsstaates und legen Rechte, aber auch Pflichten fest, an die sich natürliche und juristische Personen zu halten haben. Im Normalfall sind Bürgerinnen und Bürger durchaus willig, diese Rechte und Pflichten einerseits zu nutzen und andererseits zu erfüllen. Um dabei Erfolg zu haben, ist es aber unabdingbar die Spielregeln - also die Gesetze - zu finden, lesen zu können und in ihren wesentlichen Bestandteilen zu verstehen, um die Auswirkungen des Gesetzestextes auf den individuellen Anlassfall und damit auf das eigene Leben beurteilen zu können. Gerade im letzten Schritt liegt vielfach der sprichwörtliche Hund begraben.

Das führt dazu, dass selbst bei sehr alltäglichen Fragestellungen die Hilfe eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin in Anspruch genommen werden muss (vgl. Muhr 2013), was wiederum das Bild des/der mündigen Bürgers/Bürgerin im Kern konterkariert.

"Wer nichts weiß, muss alles glauben" - dieser, Marie von Ebner-Eschenbach zugeschriebene, Ausspruch trifft hier vollumfänglich zu. Wer aber dazu beiträgt, dass Regelungsinhalte nur erschwert und/oder gepaart mit erheblichem finanziellen Aufwand verstanden werden können, nimmt in Kauf, dass sich Normunterworfenen der potentiellen Willkür der Mächtigen ausgesetzt sehen und eben nicht - wie in liberalen Demokratien als Grundprinzip postuliert - für sich und andere auf Basis des freien Willens und der umfassenden Information freie und gute Entscheidungen treffen können.

Niederösterreich ist - und darauf sind wir durchaus stolz - ein Land der "Häuselbauer_innen". Viele unserer Landsleute werden im Laufe ihres Lebens demnach mit der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und damit zusammenhängenden Gesetzen konfrontiert.

Im Laufe des vergangenen halben Jahrhunderts gab es in Österreich lediglich zwei Projekte, die zu leichter Lesbarkeit von Gesetzen führen sollten (ebenda 2013). Eines davon beschäftigte sich mit Niederösterreich und hier im Speziellen mit niederösterreichischen Baunormen (vgl. Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987).

A.o. Univ. Prof Dr. Muhr schreibt dazu: "(...) *die Empfehlungen, die in diesem Projekt erarbeitet wurden, hatten jedoch keinen umfassenden Effekt auf die Gesetzgebung des Bundeslandes und darüber hinaus*" (Muhr 2013).

Mit welchem Ergebnis und in welchem Umfang dieses Projekt "keinen umfassenden Effekt auf die Gesetzgebung" in unserem Bundesland hatte, lässt sich beispielsweise durch das Studium des § 39 NÖ BO 2014 leicht selbst feststellen

(<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40055980/LNO40055980.pdf>)!

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Niederösterreichische Landtag bekennt sich zur Notwendigkeit, Landesgesetze sprachlich so zu gestalten, dass Bürger_innen in die Lage versetzt werden, den grundsätzlichen Zweck der Norm und deren Auswirkung auf die jeweilige individuelle Rechtsfrage in einer ersten Beurteilung ohne Beiziehung rechtsanwaltlicher Beratung zu verstehen. Die Landesregierung wird ihrerseits dazu aufgefordert, bei Regierungsvorlagen ebenso zu verfahren. Künftige Gesetze und Gesetzesänderungen werden so ausgestaltet, dass sie für die Bevölkerung verständlich formuliert sind.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS - AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.